

1347. Baute, § 149. In Sachen des E. Kleiner, in Zürich, vertreten durch Architekt Rud. Steiner, in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 378 vom 10. März 1933 erteilte die Bausektion II des Stadtrates Zürich E. Kleiner, in Zürich, die baupolizeiliche Bewilligung für die Erstellung eines Doppelmehrfamilienhauses auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2022 an der Hinterberg-/projektierten Gladbachstraße, in Zürich, unter verschiedenen Bedingungen, sowie unter dem Vorbehalte, daß der Regierungsrat für die Überstellung der Baulinienabschrägung eine Ausnahmegewilligung von § 48 des Baugesetzes gewähre.

B. Mit Eingabe vom 7. April 1933 stellt der Bauherr, vertreten durch Architekt Rud. Steiner, in Zürich, ein entsprechendes Begehren.

C. Die Vernehmlassung der Bausektion II des Stadtrates Zürich vom 26. April 1933 lautet auf Zustimmung.

Es kommt in Betracht:

Der Bauplatz des Gesuchstellers liegt an der südlichen Ecke der Straßenkreuzung der Hinterberg- und der im Bau befindlichen Gladbachstraße. Die in Frage kommenden Baulinien verlaufen spitzwinklig zueinander und weisen an der Straßenecke eine starke Abschrägung auf. Das projektierte Doppelmehrfamilienhaus, das einen rechteckigen Grundriß von 17,50 m auf 13,50 m zeigt, kommt mit der Schmalseite auf die Baulinie der Gladbachstraße zu stehen. Bezüglich der Baulinie der Hinterbergstraße ergibt sich somit eine Schiefstellung; ferner ist an der nördlichen Gebäudeecke eine Rundung vorgesehen, welche die Baulinienabschrägung auf eine Länge von 6,50 m maximal um 1,50 m überstellt, während die Baute an der Hinterbergstraße etwas hinter der Baulinie zurückbleibt. Die geplante Baulinienüberstellung entspringt daher nicht dem Bestreben nach vermehrter baulicher Ausnützung der Liegenschaft; sie soll vielmehr eine zweckmäßigere Gestaltung des Grundrisses ermöglichen. Wie die Bausektion II des Stadtrates Zürich zutreffend bemerkt, ist die Rundung auch in architektonischer Hinsicht vorzuziehen. Da zudem eine Beeinträchtigung der Verkehrsübersicht nicht zu befürchten ist, läßt sich die Baulinienüberstellung ohne Bedenken hinnehmen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. E. Kleiner, in Zürich, werden auf Grund der eingereichten Pläne und gemäß der von der Bausektion II des Stadtrates Zürich erteilten baupolizeilichen Bewilligung, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Erstellung eines Doppelmehrfamilienhauses auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2022 an der Hinterberg-/projektierten Gladbachstraße, in Zürich, folgende Abweichungen von Vorschriften des genannten Gesetzes gestattet:

a) Die teilweise Überstellung der Baulinienabschrägung (§ 48);

b) die Stellung der Baute schief zur Baulinie der Hinterbergstraße (§ 54).

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 40, einer Stadtgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an Architekt Rud. Steiner, Spyristraße 11, in Zürich, zu Handen des Gesuchstellers, an die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.